

Gästeregistrierung - Kontaktdatenerhebung

Lieber Gast,

zu Ihrer eigenen Sicherheit erheben wir die Kontaktdaten unserer Gäste. In Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, nicht öffentlichen Freizeiteinrichtungen und Sportstätten sowie bei Veranstaltungen sind Sie aufgrund der COVID-19-Öffnungsverordnung zur Angabe von Kontaktdaten verpflichtet. Wir haben uns für eine sichere digitale Lösung entschieden.

Zweck ist die Unterstützung einer allfälligen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich erwiesenen positiven COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal. Ihre Daten werden verschlüsselt und für den Betrieb anonym gespeichert. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich nach Aufforderung zur Auskunftserteilung an die zuständigen Gesundheitsbehörden.

Danke für Ihre Mithilfe!



QR Code scannen & ausfüllen

mit Smartphone Kamera/App oder Ihrem myVisitPass



oder Formular online ausfüllen

<https://ooe.myvisit-pass.com/c708332>

oder mit Ihrem myVisitPass „Eintritt – Code scannen“ klicken

Betrieb: 708332

Datenschutzinformation nach Art 13 DSGVO:

Zweck: Kontaktpersonennachverfolgung zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung von COVID-19 im Fall des Auftretens eines Verdachtsfalles von COVID-19.

Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c, d und f iVm Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung; Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen oder einer anderen natürlichen Person; berechtigtes Interesse des Betriebes oder eines Dritten den Betrieb möglichst risikoarm zu führen sowie zur Rückverfolgung im Falle einer Ansteckung), Epidemiegesetz 1950 (Meldepflicht bei meldepflichtigen Krankheiten), Covid-19-Maßnahmengesetz iVm COVID-19-Öffnungsverordnung (Erhebung von Kontaktdaten), jeweils idgF.

Daten: Name, Telefonnr., E-Mail-Adresse, Datum, Uhrzeit, Tischnummer.

Speicherung/Löschungsfrist: Die Daten werden nach 28 Tagen automatisch gelöscht.

Empfänger: Die Daten werden ausschließlich nach Aufforderung zur Auskunftserteilung an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergeleitet.

Hinweise: Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit, sofern dem keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Verantwortlich: Musikverein St. Martin, Bernhard Mahringer, Schlustraße 1/1, 4113 St. Martin i. M., E-Mail: mv.sanktmartin@gmail.com, Tel: +43 664 6287118



Der Musikverein St. Martin i.M. und die OÖBV Bezirksleitung Rohrbach bedanken sich sehr herzlich bei allen Musikkapellen und Besuchern für Ihr Kommen!



OBERÖSTERREICHISCHER
BLASMUSIKVERBAND

BEZIRK ROHRBACH



Musikantentreffen 2021

11. September 2021 - 15:00 Uhr
Sportplatz St. Martin i.M.



Uhrzeit	Musikverein	Name des Stabführers	Stufe	Show Programm
15:00	Kirchberg	Richard Reiter	D	
15:08	Lembach	Christian Böhm	D	
15:16	Niederkappel	Florian Lindbichler	O	
15:21	Arnreit	Eva Prechtl	D	
15:29	St. Veit	Robert Weißengruber	D	
15:37	Oepping	Franz Lauß	O	
15:42	St. Martin	Oliver Hauder	D	
15:50	Hofkirchen	Adolf Stallinger	O	
15:55	Rannriedl	Severin Weidinger	E	Mit Swing zurück auf die Straße
16:05	Julbach	Michael Nigl	O	
16:10	Kleinzell	Bernhard Wöss	D	
16:18	Sarleinsbach	Georg Grabner	O	
16:23	Putzleinsdorf	Klaus Magauer	D	
16:31	St. Johann	Rainer Baumgartner	O	
16:36	St. Oswald	Robert Reiter	E	Phrasenwendungen, BMF 2022
16:46	Rohrbach	Andreas Schönberger	D	

ÜBERBLICK 3G KONTROLLE

IMPfung

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten derzeit die folgenden Regelungen:

- Seit 15. August gilt eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt.
- Die Zweitimpfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

GENESEN

Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gilt etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.

TESTUNG

Für die Tests werden je nach Zuverlässigkeit unterschiedliche Geltungsdauern festgelegt:

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigentests von einer befugten Stelle gelten 48 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.

Wichtig!! Ausweispflicht!

„Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Veranstaltung Fotos/Videos gemacht werde, auf welchen Sie als Gast zu sehen sind. Die Fotos werden von uns in Medien, im Internet (Homepage/Facebook) und sonstigen Kommunikationsmitteln veröffentlicht. Sollten Sie dies nicht wünschen, informieren sie bitte die Fotografen.“

Raiffeisenbank
Region Rohrbach

Internorm

AUTO ENGLER
Ihr Partner wenn's ums Auto geht.

max mayr
installationen
4134 Putzleinsdorf - 1 07286 7410
www.max-mayr.at

LOXONE

Besser hören. Besser sehen.
Besser leben. Mit LAHER

LAHER
Stadtplatz 13 | 4150 Rohrbach

MÜHLSTEINER
DACH & WAND

BARTH SEPP
4142 Hofkirchen, Am Weiher 22
Tel.: 07235 24873 http://www.barthsepp.at